



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2025

TOP 4: Lärmaktionsplan – Abschlussbericht zur Beratung und Beschlussfassung

Grundsätzliche Informationen

Der Gemeinderat Allmendingen hat in der öffentlichen Sitzung am 09.10.2024 die förmliche Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen an der Lärmaktionsplanung freigegeben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 18.10.2024 ortsüblich bekanntgegeben. Im Zeitraum vom 28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 waren die Bürger und Bürgerinnen aufgefordert, sich zur Lärmkartierung zu äußern und aktiv an der Lärmaktionsplanung mitzuwirken. Jeder hatte die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zeitraum vom 02.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Nachbarkommunen durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen sind 11 Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen eingegangen. Auf die Stellungnahme der IHK Ulm sowie die koordinierte Stellungnahme von RP Tübingen /LRA Alb-Donau-Kreis wird nachstehend näher eingegangen. In den weiter eingegangenen Stellungnahmen sind keine neuen Erkenntnisse oder zusätzlichen Maßnahmenvorschläge enthalten, die nicht bereits im Entwurf des Lärmaktionsplanes Allmendingen der Runde 4 enthalten waren.

Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen aus der Öffentlichen Auslegung / Beteiligung TÖB mit Beschlussvorschlag ist als Protokoll der öffentlichen Anhörung in Anlage 6 des Abschlussberichts dokumentiert.

IHK Ulm:

Die IHK Ulm weist auf die Bedeutung des klassifizierten Straßennetzes hin. Die IHK Ulm empfiehlt für die punktuellen Betroffenheiten die Errichtung von Lärmschutzwänden und Geschwindigkeitsbegrenzungen nur für den Nachtzeitraum (22 - 06 Uhr).

Einordnung: Lärmschutzwände stehen in Bezug auf zeitliche und finanzielle Realisierung in keinem Verhältnis zur vorgeschlagenen Maßnahme einer Geschwindigkeitsbegrenzung. In die Verkehrsbedeutung der Bundesstraße wird mit einer als nicht ausschlaggebend erachteten Fahrzeitverlängerung von unter 30 Sekunden nicht eingegriffen. Auch am Tag sind Beurteilungspegel im Bereich der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) erreicht – eine Beschränkung auf die Nacht würden den Zielen der Lärmaktionsplanung nicht gerecht werden.

RP Tübingen/ LRA Alb-Donau-Kreis:

"Einer Geschwindigkeitsbegrenzung von einheitlich 60 km/h von ca. 220 m südlich des Kreisverkehrs Riedäckerstraße bis ca. 150 m nördlich der Einmündung Hauptstraße auf der B 492 kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht zugestimmt werden. Am vorgeschlagenen Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung 220 Meter südlich des Kreisverkehrs gibt es keine betroffenen Gebäude. Hier liegt das Gewerbegebiet Riedäcker. Die ersten betroffenen Einwohner wohnen im Gebäude Fabrikstraße 14. Ab hier bis zum Gebäude Fabrikstraße 36 kann eine Beschränkung auf 60 km/h ganztags in Aussicht gestellt werden."

Einordnung: Es ist richtig, dass südlich des Kreisverkehrs eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht durch Lärmbetroffenheit begründet werden kann. Nachdem nördlich des Kreisverkehrs eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h in Aussicht gestellt wird, wird im Sinne der Lückenschlussregelung (bis zu 500 m) die Verlängerung bis zum Kreisverkehr empfohlen. Südlich des Kreisverkehrs ist in beide Fahrtrichtungen eine unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit (70 km/h, 60 km/h) angeordnet, welche im Sinne einer konsistenten Anordnung für beide Fahrtrichtungen auf 60 km/h geändert werden sollte.

"Zur Reduzierung der Lärmwerte an den beiden Gebäuden „An der Springe“ kommt als geringerer Eingriff eine Verlängerung der bestehenden Beschränkung auf 80 km/h bis zur Einmündung Hauptstraße in Betracht. Dazu muss jedoch noch eine Wirkungsanalyse zu Tempo 80 vorgelegt werden."

Durch eine geringere (80 km/h) als die vorgeschlagene (60 km/h) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit können die Ziele der Lärmaktionsplanung nicht erreicht werden. Eine entsprechende Wirkungsanalyse mit den von RP Tübingen / LRA Alb-Donau-Kreis genannten Lärmsanierungsmaßnahmen ist in Anlage 7 zu finden. Demnach verbleiben im Zeitraum Tag 40 Einwohner von Beurteilungspegeln im gesundheitskritischen Bereich betroffen. In Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen verdichtet sich ab diesen Werten das Ermessen zum Einschreiten. Weiter sind von Beurteilungspegeln im gesundheitsgefährdenden Bereich 6 / 41 Personen betroffen. In Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen reduziert sich ab diesen Werten das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen. Darüber hinaus sind 6 Personen in der Nacht von Beurteilungspegeln ab der grundrechtlichen Schwelle zur Gesundheitsgefährdung betroffen.

Im Ergebnis der Abwägung werden, unter Berücksichtigung der Lärmkartierung in Runde 4, der Betroffenheitsanalyse, des vorgeschlagenen Lärmreduzierungskonzeptes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, nachstehende Maßnahmen zur Lärmreduzierung dem Gemeinderat zur Aufnahme in den Lärmaktionsplan der Runde 4 empfohlen:

Maßnahme 1:

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einheitlich 60 km/h von ca. 220 m südlich des Kreisverkehrs Riedäckerstraße bis ca. 150 m nördlich der Einmündung „Hauptstraße“.

Ruhiges Gebiet:

Übernahme des auf der Gemarkung Allmendingen gelegenen Teils des Naturschutzgebietes "Schmiechener See" (Schutzgebiets-Nr. 4.072, Teilfläche Allmendingen rund 14,6 ha) als ruhiges Gebiet im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Abwägungsvorschläge werden im Lärmaktionsplan berücksichtigt.**
- 2. Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans Allmendingen wird beschlossen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Maßnahmenliste zur Lärminderung enthaltene Maßnahme M1 bei der zuständigen Behörde zu beantragen und zur Umsetzung zu bringen.**
- 4. Der auf der Gemarkung Allmendingen gelegene Teil des Naturschutzgebietes "Schmiechener See" wird als ruhiges Gebiet ausgewiesen.**
- 5. Das Büro Modus Consult Ulm GmbH wird beauftragt, die Meldung an die LUBW durchzuführen und die Gemeinde bei der Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmsanierungsmaßnahmen zu unterstützen.**